

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

Topthema

EuGH Rsp zu den Grundfreiheiten

Steueralltag

KIAB – Die Wirtschaftskontrollore

Unternehmenssteuerrecht

Vorsteuerabzug bei Beteiligungserwerb und -veräußerung

Finanzstrafrecht

Übersicht Rechtsprechung und Literatur

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis

Künstler im Sozialversicherungsrecht

Legislative WKO

Konkurrenzklausele, Ausbildungskosten und passives Wahlrecht zum Betriebsrat

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
JÄNNER 2006

01

1 – 48

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

MANZ

Künstler im Sozialversicherungsrecht

Für Kunstschaffende gibt es im Sozialversicherungsrecht einige Besonderheiten. Dies beginnt bei der Ausnahme vom Pflichtversicherungstatbestand des freien Dienstnehmers im ASVG, geht über den Ansatz von pauschalen Aufwandsentschädigungen bis zur Künstlerförderung für Künstler, die als neue selbständig Erwerbstätige versichert sind. Dieser Artikel soll eine Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen geben.

STEFAN STEIGER

A. PFLICHTVERSICHERUNG NACH DEM ASVG

1. ECHTES DIENSTVERHÄLTNIS NACH § 4 Abs 2 ASVG

Für die Dienstnehmereigenschaft im ASVG kommen grundsätzlich die „normalen“ Bestimmungen gem § 4 Abs 2 ASVG zur Anwendung. Dienstnehmer ist, wer in einem Verhältnis (überwiegend) persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Als Dienstnehmer gilt je-

denfalls auch, wer gem § 47 Abs 1 und Abs 2 EStG der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Laut den Aussagen der E-MVB (004-ABC-043) kommt die DN-Eigenschaft insb bei überwiegendem Vorliegen folgender Kriterien zum Ausdruck:

- Gebundenheit an bestimmte Arbeitszeiten (Proben, Aufführungen);

StB Dr. *Stefan Steiger* ist Geschäftsführer der elixa Steuerberatungs GmbH, Fachvortragender und Fachbuchautor insb auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.

- persönliche Weisungs- und Kontrollunterworfenheit gegenüber dem Veranstalter oder dessen Beauftragten (Regisseur, Choreograf);
- Bindung an einen bestimmten Veranstaltungsort;
- persönliche Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

Im Regelfall wird daher im darstellenden Bereich eine generelle bzw. uneingeschränkte Vertretungsbefugnis im Sinne eines Gelingens der jeweiligen Ausführung nahezu ausgeschlossen sein.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit hängt von der Zurverfügungstellung der notwendigen Betriebsmittel für die künstlerische Tätigkeit (zB Bühne, Requisiten, Instrumente, Kostüme) ab.

Personen, die dem Schauspielergesetz (SchSpG) unterliegen, werden nach Ansicht der E-MVB (004-ABC-043) jedenfalls als Dienstnehmer angesehen. Agiert ein bereits nach dem GSVG pflichtversicherter Künstler bzw. Kunstschaffender im Rahmen einer künstlerischen Veranstaltung überwiegend selbständig, ist die Tätigkeit seiner Eigenschaft als Künstler bzw. Kunstschaffender zuzuordnen. Die daraus erzielten Einkünfte fließen in die Beitragsgrundlage nach dem GSVG. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein „selbständiger“ Künstler bzw. Kunstschaffender nicht auch als Dienstnehmer, zB nach dem Schauspielergesetz, tätig sein kann und somit parallel zu seiner Versicherung nach dem GSVG der Pflichtversicherung nach dem ASVG als echter Dienstnehmer unterliegt (Hauptverband 10. u 17. 7. 2001, ZI 32 – 51.1/01 Rv).

2. FREIES DIENSTVERHÄLTNIS NACH § 4 Abs 4 ASVG

Kunstschaffende sind aufgrund einer Ausnahmebestimmung im § 4 Abs 4 lit d ASVG als freie DN seit 1. 8. 2001 ausgenommen. Leg cit bestimmt, dass die Tätigkeit als Kunstschaffender, insb als Künstler iSd § 2 Abs 1 des K-SVFG vom Pflichtversicherungstatbestand explizit ausgenommen ist. Eine genaue Definition, nach welcher Künstler als Kunstschaffende anzusehen sind, enthält die Bestimmung nicht. Die E-MVB (004-ABX-043) sehen den Begriff des Kunstschaffenden jedoch weitergehender als jenen des Künstlers. Grundsätzlich handelt es sich dabei um jede selbständige künstlerische Tätigkeit im produzierenden wie auch reproduzierenden Bereich. Eine abschließende Beurteilung des Vorliegens einer künstlerischen Tätigkeit wird in der Praxis die jeweilige Gebietskrankenkasse anhand der konkreten Verhältnisse vornehmen.

3. PAUSCHALE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG GEM § 49 Abs 7 ASVG

Gem § 49 Abs 7 ASVG kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für Dienstnehmer und denen gleichgestellte Personen gem § 4 Abs 4 ASVG pauschalierte Aufwandsentschädigungen festlegen, die nicht als Entgelt iSd § 49 Abs 1 ASVG anzusehen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet. Für Personen, die im Sport und Kulturbereich tätig sind, wurde von dieser Verordnungsermächtigung mit VO (BGBl II 2002/

209), die seit 1. 1. 2002 anzuwenden ist, gebrauch gemacht.¹⁾

Gem § 1 der oben angeführten VO sind Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von monatlich € 537,78 nicht als Entgelt iSd § 49 Abs 1 ASVG anzusehen. Dies ist aber nur für echte und freie Dienstnehmer gem ASVG vorgesehen, wenn die Personen ua wie folgt tätig werden:

- Mitglieder iSd § 1 Abs 1 SchSpG an einem Theaterunternehmen;
- Musiker(innen);
- Filmschauspieler(innen);
- Lehrer(innen) für die im § 1 Abs 1 des SchSpG angeführten Kunstgattungen, dies wären Darsteller, Spielleiter, Dramaturg, Kapellmeister.

Theaterunternehmer iSd § 1 Abs 2 SchSpG ist, wer gewerbemäßig Bühnenwerke aufführt. Bundes-, Landes- und Stadttheater gelten als Theaterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie nicht gewerbemäßig betrieben werden.

Hauptberuf und Haupteinnahmequelle als Künstler dürfen nicht vorliegen. Fahrt- und Reisekostenvergütungen für die Teilnahme an Veranstaltungen sind in der Aufwandsentschädigung nicht zu berücksichtigen.

B. PFLICHTVERSICHERUNG NACH DEM GSVG

Im Bereich des GSVG wird für Künstler grundsätzlich der Versicherungstatbestand des neuen Selbständigen bei Überschreiten der Versicherungsgrenze gelten. Aufgrund der unten angeführten Übergangsbestimmungen aus dem Jahre 2000 gibt es jedoch zwei Arten von Künstlern:

- Künstler, die im Bereich des GSVG in der Pensions- und Krankenversicherung sowie im ASVG in die UV einbezogen werden, versichert sind (sog „Neufälle“).
- Künstler, die nur im Bereich der Pensionsversicherung im GSVG und im ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung versichert sind (sog „Altfälle“). Dies sind bildende Künstler, Artisten, Kabarettisten, Musiker. Die Erwerbstätigkeit musste für diese Gruppe jedoch bereits vor dem 1. 1. 2001 ausgeübt worden sein und weiterhin bestehen.

Im Bereich der Pensionsversicherung gibt es eine eigene Befreiungsbestimmung in der Pensionsversicherung für Künstler („Altersausnahme“) im § 291 Abs 6 GSVG. Voraussetzung für die Befreiung (von Amts wegen) ist die Vollendung des 55. Lebensjahres (Männer und Frauen gleiches Alter) am 1. 1. 2001. Damit nicht am 31. 12. 2000 versicherte Personen aus der Pensionsversicherung aufgrund dieser Regelung ausscheiden, wurde die Regelung dahingehend eingeschränkt, dass Personen, die am 31. 12. 2000 gem § 4 Abs 3 Z 3 ASVG bzw § 3 Abs 3 Z 4 GSVG pflichtversichert waren, von der Ausnahme nicht betroffen sind.

1) Die „Vorgänger-VO“ BGBl II 1999/248 trat mit Ablauf des 31. 10. 2002 außer Kraft.

C. ETWAS HISTORISCHES

Im Bereich des ASVG waren Musiker, Kabarettisten und Artisten bis Ende 2001 gem § 4 Abs 3 ASVG in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung versichert (sog dienstnehmerähnliche Personen), wenn die betreffende Beschäftigung den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle bilden und sie in Ausübung des Berufes keine Angestellten beschäftigten. Im § 4 Abs 3 ASVG waren ehemals ua auch die AG-Vorstände versichert.

Bis Ende 2000 gab es im § 572 Abs 4 a ASVG eine explizite Ausnahmebestimmung vom Pflichtversicherungstatbestand des § 4 Abs 4 ASVG für die Tätigkeit als Kunstschaffender. In der Zeit von 1. Jänner bis 31. 7. 2001 gab es vom Bundesministerium für Soziales und Generationen einen Erlass²⁾ an den Hauptverband der österreichischen SV-Träger. Dieser besagte, dass die örtlichen Gebietskrankenkassen Kunstschaffende nicht von Amts wegen, zB im Rahmen von Beitragsprüfungen, in den Pflichtversicherungstatbestand des § 4 Abs 4 ASVG einbeziehen sollten.

Im Bereich des GSVG gab es bis zum Jahr 2000 einen Pflichtversicherungstatbestand für bildende Künstler (§ 3 Abs 3 Z 4 GSVG). Diese waren aber bei der SVA nur im Rahmen der Pensionsversicherung versichert. In der Kranken- und Unfallversicherung waren diese Personen nach dem ASVG (§ 8 Abs 1 Z 4 lit b und c ASVG) versichert. Eine bildende künstlerische Tätigkeit lag dann vor, wenn die Personen entweder eine Bildungseinrichtung gem § 6 Künstler-VO³⁾ absolviert hatten, zB Maler, Bildhauer, Architekten, bzw ein Gutachten der Künstlerkommission vorlegen konnten. Diese Personen sind seit 1. 1. 2001 grundsätzlich aufgrund des Wegfalls des § 3 GSVG bei Überschreiten der Versicherungsgrenze als neue Selbständige gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG anzusehen. Aufgrund einer Übergangsbestimmung im § 273 Abs 6 GSVG (iVm § 572 Abs 4 ASVG iVm § 581 Abs 1 ASVG) bleiben jedoch die im § 3 GSVG versicherten freiberuflich bildende Künstler, die eine selbständige Erwerbstätigkeit am 31. 12. 2000 ausübten und nach den Bestimmungen im ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert waren, weiterhin nach den Bestimmungen des ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung versichert, so lange die selbständige Erwerbstätigkeit weiterhin ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt. Dabei gilt der Anfall einer Pension nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz nicht als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes.

Diese Übergangsbestimmung im Bereich des KV und UV gilt auch für Künstler (Artisten, Kabarettisten, Musiker), die gem § 4 Abs 3 ASVG vollversichert waren. In der PV werden diese Personen nach dem GSVG als neue Selbständige versichert.

D. KÜNSTLERFÖRDERUNG NACH DEM K-SVFG

Wie bereits oben angeführt, wurde mit 1. 1. 2001 die Beitragspflicht für Kunstschaffende im Bereich

des GSVG neu geregelt. Weiters trat mit 1. 1. 2001 das Künstlersozialversicherungs-Fondsgesetz kurz K-SVFG in Kraft.⁴⁾ Dieses Gesetz sieht ua einen Zuschuss zu den Pensionsversicherungsbeiträgen nach dem GSVG vor.

Künstler iSd § 2 Abs 1 K-SVFG sind jene Personen, die in den Bereichen der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformung (insb Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) auf Grund einer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schaffen. Die künstlerische Befähigung kann durch den Nachweis einer künstlerischen Hochschulausbildung oder durch ein Gutachten der Künstlerkommission (durch die Künstlerkurien)⁵⁾ erbracht werden. Ist das Gutachten über das Vorliegen der Künstlereigenschaft der zuständigen Kurie negativ, so kann der Antragsteller beim Fonds die Erstellung eines Gutachtens durch die Berufskurie verlangen.

Anspruch auf die Leistungen des Fonds in Form des Zuschusses haben Künstler, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:⁶⁾

- Antrag des Künstlers (untenstehendes Formular, Lebenslauf, Nachweis über die künstlerische Tätigkeit);
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit (siehe oben) und Vorliegen eines Einkommens aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe der 12-fachen Geringfügigkeitsgrenze;
- Vorliegen einer Pflichtversicherung als neuer Selbständiger aufgrund der künstlerischen Tätigkeit;
- die Summe der Einkünfte des Künstlers gem § 2 Abs 3 EStG (alle Einkunftsarten) darf im Kalenderjahr, in dem ein Beitragszuschuss gewährt wird, den Betrag von € 19.621,67 nicht übersteigen.

Der Antrag (siehe unten) kann entweder beim Fonds oder bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden. Dieser Antrag auf Beitragszuschuss kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für vergangene Zeiträume, die in den vier, dem Kalenderjahr der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahren liegen, gestellt werden. Somit können für Zeiträume vor dem 1. 1. 2002 keine Zuschüsse mehr ausbezahlt werden. Wird die Pflichtversicherung im GSVG für vergangene Zeiträume fertig gestellt, so besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für diese Zeiträume ein Anspruch auf den Beitragszuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass der Künstler innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Versicherungspflicht einen entsprechenden Antrag auf Beitragszuschuss stellt.⁷⁾

Der Beitragszuschuss betrug für die Jahre 2001 bis 2004 höchstens € 872,- (S 12.000,- im Jahre

2) Erlass vom 27. 12. 2000.

3) BGBl 1979/531.

4) Siehe BGBl I 2001/131.

5) Die einzelnen Kurien sowie Verwertungsgesellschaften können der VO über die Errichtung einer Künstlerkommission, BGBl II 2001/42, entnommen werden.

6) Siehe § 17 Abs 1 K-SVFG.

7) Siehe § 19 K-SVFG.

2001) jährlich.⁸⁾ Der Beitragszuschuss für das Jahr 2005 beträgt maximal € 1.026,- jährlich.⁹⁾ Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der vom Künstler zu entrichtenden Beiträge zur Pensionsversicherung. Solange die endgültige Beitragsgrundlage noch nicht besteht, werden die Zuschüsse auf Basis dieser berechnet.¹⁰⁾ Besteht der Anspruch auf den Beitragszuschuss nicht während des ganzen Jahres, so gebührt der Beitrag nur in aliquoter Höhe. Die Zuschüsse werden direkt an die SVA überwiesen und dort dem betreffenden Künstler die um den Zuschuss verringerten Pensionsversicherungsbeiträge („Berichtigung Pensionsversicherungsbeitrag“) vorgeschrieben. Die Zuschüsse werden jedoch höchstens in der Höhe der Pensionsversicherungsbeiträge ausbezahlt. Eine Überförderung ist daher nicht möglich.¹¹⁾

Wurden Zuschüsse zu Unrecht ausbezahlt, so sind diese an den Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückzahlen. Der Fonds kann jedoch auf Ersuchen des Künstlers die Rückzahlungsforderung stunden oder deren Zahlung in Raten unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen.¹²⁾

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds befindet sich in 1010 Wien, Goethegasse 1, 4. Stock. Die Kontaktinfos lauten:

- Telefonnummer: 01/586 71 85
- Faxnummer: 01/586 71 85
- E-Mail: office@ksfv.at
- Web: www.ksfv.at

Das Formular zur Beantragung der Künstlerförderung kann unter www.ksfv.at heruntergeladen werden.

8) Siehe § 18 Abs 1 K-SVFG.

9) Siehe VO BGBl II 2004/484.

10) Siehe § 16 Abs 2 K-SVFG.

11) Siehe § 21 K-SVFG.

12) Siehe § 23 K-SVFG.

SCHLUSSSTRICH

Für Künstler gibt es im ASVG besondere Regelungen für freie Dienstverhältnisse und pauschale Aufwandsentschädigungen. Selbständige Künstler werden im GSVG als neue Selbständige versichert.